

Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund

Nr. 5/78

30. 3. 1978

Studienordnung für den Diplom-
studiengang Elektrotechnik an
der Universität Dortmund

S. 1

Verlängerung der Vorläufigen
Promotionsordnung der Abteilung
Bauwesen

S. 23

Herausgegeben im Auftrag
des Rektors der Universität Dortmund

S t u d i e n o r d n u n g

für den Diplomstudiengang Elektrotechnik
an der Universität Dortmund

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 147. Sitzung am 8. Dez. 1977 gemäß den §§ 22, 32 Abs. 2 des Hochschulgesetzes vom 7. April 1970 ¹⁾ in Verbindung mit § 9 Abs. 2 der Vorläufigen Grundordnung der Universität Dortmund in der Fassung vom 16. Februar 1976 ²⁾ die nachfolgende Studienordnung für den Diplomstudiengang Elektrotechnik beschlossen.

1) (GV NW S. 254), geändert durch § 35 GHEG vom 30. Mai 1972 (GV NW S. 134) und § 29 1. WbG vom 31. Juli 1974 (GV NW S. 769)

2) (GAB1 NW S. 171)

§ 1 Geltungsbereich und Inhalt der Studienordnung

- (1) Die Studienordnung definiert das Studienziel und regelt auf der Grundlage der vorläufigen Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik in der vom Minister für Wissenschaft und Forschung durch Erlasse vom 9. März 1976 (Az.: I A 3 8145.11) und 29. April 1977 (Az.: I A 3 8145.11) genehmigten und in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 59 vom 25. Juli 1976 und Nr. 75 vom 24. Juni 1977 veröffentlichten Fassung den ordnungsgemäßen Ablauf des Studiums der Elektrotechnik an der Universität Dortmund für den Diplomstudiengang Elektrotechnik mit den vier Studienrichtungen "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Energietechnik" und "Allgemeine Elektrotechnik".
- (2) Die Studienordnung beschreibt
- a) in Verbindung mit der Einschreibungsordnung die Zulassungsbedingungen,
 - b) in Verbindung mit den Studienplänen die Gliederung, den Inhalt und den sinnvollen Aufbau des Studiums und die für den erfolgreichen Studienabschluß notwendigen Mindest-Studieninhalte und
 - c) in Verbindung mit der Diplomprüfungsordnung und der Praktikantenordnung die nachzuweisenden Studienleistungen.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die Zulassung zum Studium richtet sich nach der Einschreibeordnung der Universität Dortmund.
- (2) Die Zulassung zum Studium richtet sich außerdem nach der Praktikantenordnung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund. Darin ist insbesondere geregelt, daß ein Teil des Industriepraktikums bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet werden soll.
- (3) Voraussetzung für das Studium der Elektrotechnik ist die Hochschulreife (allgemein, fachgebunden). Die Zulassung erfolgt in der Regel in das erste Fachsemester.
- (4) Für die Anrechnung von Studienleistungen von Studiengangsweschlern gilt § 8 der Diplomprüfungsordnung.
Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuß.
- (5) Absolventen von Fachhochschulen können auf schriftlichen Antrag hin nach Zustimmung der entsprechenden Fachprüfer Studienleistungen anerkannt werden.

§ 3 Empfohlene Studienvoraussetzungen

Unbeschadet der rechtlichen Vorschriften über den Zugang zum Studium der Elektrotechnik sind für das Studium gründliche mathematisch-naturwissenschaftliche Kenntnisse wünschenswert. Daneben werden ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache empfohlen.

§ 4 Studiendauer

- (1) Die vorliegende Studienordnung ist eine Leitlinie für den sinnvollen Studienaufbau. Sie gibt die in zeitlich zweckmäßiger Reihenfolge auf die Studiensemester verteilten für den erfolgreichen Studienabschluß notwendigen Lehrveranstaltungen an.
- (2) Die Studienordnung enthält nur das Minimum der zum erfolgreichen Studienabschluß notwendigen Studieninhalte (siehe § 7.2). Die Studierenden sind gehalten, ihrer Neigung und Aufnahmefähigkeit und dem Angebot entsprechend an weiteren Lehrveranstaltungen aus der Abteilung Elektrotechnik oder aus Nachbarabteilungen teilzunehmen.
- (3) Der Diplomstudiengang Elektrotechnik ist auf eine Studiendauer von 9 Semestern zugeschnitten:
Diese besteht aus 8 Semestern Studium (Vorlesungen, Übungen, Praktika, Studienarbeiten) und 1 Semester für die Diplomarbeit.
- (4) Eine Überschreitung der Studiendauer von 9 Semestern ist im Rahmen der in der Diplomprüfungsordnung genannten Voraussetzungen möglich.
- (5) Diejenigen Semester, die ein Student im Diplomstudiengang Elektrotechnik studiert, oder für die er Studienleistungen angerechnet bekommen hat, werden als Fachsemester bezeichnet.

§ 5 Studienbeginn

Die Lehrveranstaltungen für den Diplomstudiengang Elektrotechnik werden in jährlichem Zyklus abgehalten. Der Zyklus beginnt jeweils im Wintersemester neu. Studienanfänger werden deshalb nur zum Wintersemester zugelassen. Die Zulassung in höhere Fachsemester auf Grund der Anrechnung von Studienleistungen ist möglich.

§ 6 Studienschwerpunkte

Die spezifischen Schwerpunkte und Praxisbezüge des Diplomstudiengangs Elektrotechnik ergeben sich daraus, daß die vier Studienrichtungen "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Energietechnik" sowie "Allgemeine Elektrotechnik" angeboten werden. Entsprechend dem Gründungsauftrag der Universität Dortmund hat die Abteilung Elektrotechnik diese Studienschwerpunkte produktionstechnisch orientiert.

§ 7 Studienziele und Studienstruktur

7.1 Studienziele

Für das Gebiet Elektrotechnik wird ein Studiengang mit den vier Studienrichtungen "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Energietechnik" und "Allgemeine Elektrotechnik" jeweils mit dem Studienziel "Diplom-Ingenieur" angeboten. Das Studium soll die Fähigkeit vermitteln, die in den vielgestaltigen beruflichen Tätigkeitsfeldern des Ingenieurs liegenden Probleme zu erkennen und wissenschaftlich zu durchdringen. Ferner soll das Studium die Flexibilität gewährleisten, die aufgrund der immer größer werdenden Verflechtungsstruktur der Tätigkeitsfelder zunehmend wichtiger wird. Der Abschluß des Studiums ist die Diplomhauptprüfung.

7.2 Studieninhalte

Der Diplomstudiengang Elektrotechnik besteht aus den folgenden Studienelementen

1. Mathematische Grundlagen
2. Physikalische Grundlagen
3. Allgemeintechnische Grundlagen
4. Grundlagenfächer der Elektrotechnik
5. Elektrotechnisches Grundpraktikum
6. Kernfächer der Elektrotechnik
7. Elektrotechnisches Fortgeschrittenen-Praktikum
8. Studienrichtungsspezifische Wahlpflichtfächer
9. Studienarbeiten
10. Wahlpraktikum
11. Seminare
12. Wahlfächer
13. Diplomarbeit
14. Kolloquien
15. Exkursionen

In Tabelle 1 ist aufgeführt, auf welche Weise die Stundenvolumina der einzelnen Semester durch die vorgenannten Studieninhalte gefüllt werden. Dabei wird durch die Symbole "P", "WP", und "W" gekennzeichnet, wie sich das Lehrangebot in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlgebiete gliedert.

(Die Kolloquien und Exkursionen sind in der Tabelle 1 nicht aufgeführt, da das hierfür erforderliche Stundenvolumen nicht fest vorgeschrieben ist.)

7.3 Vermittlungsformen

- (1) Die vorgenannten Studieninhalte werden durch unterschiedliche Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt und zwar durch Vorlesungen (V), Übungen (Ü), Praktika (P), Studienarbeiten (SA), Seminare (S), Kolloquien und Exkursionen. Die Diplomarbeit ist ebenfalls eine Lehrveranstaltung, ist aber zugleich Bestandteil der Diplomhauptprüfung. Aus Tabelle 2 geht hervor, welche Studieninhalte unter Verwendung welcher Lehrveranstaltungsarten vermittelt werden.
- (2) Die Lehrveranstaltungen werden von einem oder mehreren Hochschullehrern oder unter ihrer Verantwortung in Kooperation mit wissenschaftlichen Beamten, Assistenten, Angestellten, wissenschaftlichen oder studentischen Hilfskräften abgehalten. Mit ihrer Durchführung können durch die Abteilungsversammlung auch andere Personen beauftragt werden (Lehrauftrag).
- (3) Vorlesungen dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Kenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften sowie die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen gegebenenfalls mit Experimenten abgehalten.
- (4) Übungen dienen zur Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studenten durch Bearbeitung exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissenstandes geben.

- (5) Elektrotechnisches Grundpraktikum und Fortgeschrittenen-Praktikum stellen die experimentelle Veranschaulichung von theoretisch abgehandelten Problemen dar; diese Pflichtpraktika dienen der Ausbildung in experimentellen fachwissenschaftlichen Arbeiten. Wahlpraktika dienen der experimentellen Veranschaulichung von ingenieurwissenschaftlichen Problemen, die mit wissenschaftlichen Methoden unter Anleitung zu bearbeiten sind.

- (6) Seminare dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Sachdiskussion von Forschungsergebnissen. In Seminaren werden Fachthemen von Studenten in Referaten vorgetragen und vom Seminarleiter, der in der Regel ein Hochschullehrer ist, mit den Teilnehmern diskutiert.

- (7) Das Kolloquium stellt ein fachübergreifendes Lehrangebot dar in Form von Vorträgen von in der Abteilung tätigen Wissenschaftlern oder von außerhalb der Hochschule geladenen Vortragenden.

- (8) Studienarbeiten sind Arbeiten, in denen der Student zeigen soll, daß er unter Anleitung imstande ist, ein Problem aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Es sind grundsätzlich 2 Studienarbeiten auszuführen. Es dürfen nicht beide Studienarbeiten bei dem gleichen Hochschullehrer angefertigt werden. Auf Antrag kann eine der beiden vorgeschriebenen Studienarbeiten durch ein Wahlpraktikum ersetzt werden, sofern eine bereits ausgeführte Studienarbeit das in der Diplomprüfungsordnung vorgesehene Stundenvolumen von 8 Semesterwochenstunden wesentlich überschreitet.
Absolventen von Fachhochschulen brauchen auf schriftlichen Antrag nur eine Studienarbeit auszuführen.

- (9) Exkursionen dienen der Veranschaulichung technischer Einrichtungen und Vorgänge und werden in Form von Besichtigungen gegebenenfalls in Verbindung mit dazu erforderlichen Reisen durchgeführt.
- (10) Die Diplomarbeit ist eine Arbeit, in der der Student zeigen soll, daß er unter Betreuung in einer vorgegebenen Zeit selbständig eine umfangreichere Aufgabenstellung aus seinem Fachgebiet mit wissenschaftlichen Methoden bearbeiten kann (siehe Diplomprüfungsordnung).
- (11) Über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen kann der Student grundsätzlich frei entscheiden. Für den Studienabschluß muß er jedoch bestimmte Studienleistungen erbringen (siehe § 7.4). Erkennt der Praktikumsleiter, daß ein Student a) für die Durchführung eines Praktikumsversuches nicht genügend vorbereitet ist, so kann er ihn von diesem Praktikumsversuch ausschließen oder b) den Erfolg des gesamten Praktikums gefährdet, so kann er ihn vom gesamten Praktikum ausschließen. Der Ausschluß ist gegenüber dem Studenten zu begründen.

Eine entsprechend der Studienordnung vorgesehene Lehrveranstaltung kann ausfallen, wenn in dem betreffenden Fachsemester weniger als drei an dieser Lehrveranstaltung interessierte Studenten vorhanden sind.

7.4 Studienleistungen und Lernerfolgskontrollen

- (1) Studienleistungen sind die praktische Ausbildung und das eigentliche Studium einschließlich der geforderten Prüfungsvorleistungen mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungsleistungen.
- (2) Die praktische Ausbildung ist nach zeitlichem Umfang, Inhalt und zeitlicher Anordnung vor und während des eigentlichen Studiums durch die zum Studiengang gehörige Praktikantenordnung und durch die Diplomprüfungsordnung geregelt.
- (3) Die Diplomprüfungsordnung schreibt im Rahmen der Zulassungsbedingungen zu den Prüfungen Prüfungsvorleistungen vor. Eine Prüfungsvorleistung wird durch eine schriftliche Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung bescheinigt. Diese Bestätigung (Schein) wird von dem für die betreffende Lehrveranstaltung verantwortlichen Hochschullehrer oder dem von ihm hiermit Beauftragten ausgestellt, wenn der Student den Studienerfolg in dieser Lehrveranstaltung - in der hierfür vor Beginn der Lehrveranstaltung geregelten Form - nachweist. Ein derartiger Schein, der vor allem eine Lernerfolgskontrolle darstellen soll, ist grundsätzlich für alle Übungen, Praktika, Studienarbeiten und Seminare beizubringen.
- (4) Absolventen von Fachhochschulen können auf schriftlichen Antrag hin nach Zustimmung der entsprechenden Fachprüfer Studienleistungen anerkannt werden.

7.5 Zeitliche Struktur des Studiums (Studienverlaufsplan)

- (1) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte: In das Grundstudium (1. - 4. Semester), das mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen wird, und in das Hauptstudium (5. - 8. Semester), das mit der Diplomhauptprüfung abgeschlossen wird. Die zeitliche Struktur des Studiums geht aus Tabelle 1 hervor.
- (2) Der Aufbau des Grundstudiums geht nach zeitlicher Struktur, Studieninhalt, Vermittlungsform und Zahl der Semesterwochenstunden aus Tabelle 3 hervor. Alle Lehrveranstaltungen, die zum Grundstudium gehören, sind Pflichtveranstaltungen. Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bauen hierauf auf.
- (3) Im Hauptstudium werden die vier Studienrichtungen "Elektronik", "Nachrichtentechnik", "Energietechnik" und "Allgemeine Elektrotechnik" angeboten. Für alle vier Studienrichtungen ist im 5. und 6. Semester der in Tabelle 4 dargestellte Studienplan vorgeschrieben. Bei den Vorlesungen und Übungen handelt es sich ausnahmslos um Pflichtveranstaltungen. Das Fortgeschrittenen-Praktikum besteht aus Pflichtversuchen und aus Wahlversuchen, von denen eine bestimmte Anzahl zu absolvieren ist und die die Möglichkeit zur fachspezifischen Vertiefung bieten.
- (4) Die Struktur des Hauptstudiums im 7. und 8. Semester geht aus Tabelle 1 hervor. Dieser Studienabschnitt besteht aus Wahlpflichtfächern, Wahlfächern, Studienarbeiten (Wahlpraktikum), Seminaren, und Zusatzfächern.
- (5) Fünf Wahlpflichtfächer sind entsprechend der gewählten Studienrichtung auszuwählen, und zwar müssen drei dieser Wahlpflichtfächer zweisemestrig sein im Umfang von jeweils 2V + 10 Semesterwochenstunden, während zwei

dieser Wahlpflichtfächer einsemestrig sein müssen ebenfalls im Umfang von jeweils 2V + 10 Semesterwochenstunden. Zwei einsemestrige Wahlpflichtfächer können entsprechend der Möglichkeiten des jeweils gültigen Studienplans zu einem zweisemestrigem Wahlpflichtfach zusammengezogen werden.

Der Katalog der Wahlpflichtfächer, aus denen die fünf vorgeschriebenen Wahlpflichtfächer auszuwählen sind sowie ihre Zuordnung zu den Studienrichtungen, geht aus Tabelle 5 hervor. Bis auf weiteres ist es zulässig, ein Wahlpflichtfach ohne Rücksicht auf die gewählte Studienrichtung aus dem in Tabelle 5 angegebenen Katalog völlig frei auszuwählen.

- (6) Für die Wahlfächer kann jede Vorlesungsveranstaltung der Abteilung Elektrotechnik der Universität Dortmund oder auch von Nachbarabteilungen gewählt werden. Dies ist durch Belegen nachzuweisen.
- (7) Es sind insgesamt zwei Studienarbeiten zu absolvieren. Die Studienarbeiten erstrecken sich jeweils über einen Zeitraum von 12 Wochen, vgl. aber § 7, Abs. 3, Ziffer 8. Sie sind im Semester oder in den Semesterferien anzufertigen.
- (8) Es sind insgesamt zwei Seminare zu absolvieren. Mindestens eines dieser beiden Seminare soll ein auf die gewählte Studienrichtung bezogenes Fachseminar sein.
- (9) Neben den in der Diplomprüfungsordnung vorgeschriebenen Fächern können in weiteren Fächern, und zwar aus dem Katalog der Wahlpflichtfächer und Wahlfächer Prüfungen abgelegt werden (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfungen in diesen Fächern wird auf Antrag des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen. Jedes Zusatzfach kann an die Stelle eines Wahlfaches treten.

§ 8 Prüfungen und ihre Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Diplomprüfung gliedert sich in die Diplomvorprüfung und die Diplomhauptprüfung. Beide bestehen aus mehreren Prüfungsabschnitten. Jeder Prüfungsabschnitt kann aus mehreren Einzelfachprüfungen bestehen. Zur Diplomhauptprüfung gehört zusätzlich die Diplomarbeit.
- (2) Bezüglich der weiteren Einzelheiten der Prüfungen und Zulassungsvoraussetzungen wird auf die Diplomprüfungsordnung der Abteilung Elektrotechnik verwiesen (siehe auch Tabellen 6 und 7).

§ 9 Studienberatung

- (1) Die Abteilung Elektrotechnik hat eine Studienberatung (studiengangspezifische Beratung, Berufsberatung) eingerichtet, die jeweils von einem von der Abteilungsversammlung gewählten Abteilungsangehörigen durchgeführt wird. Daneben sieht die Fachschaft Elektrotechnik die Studienberatung (studiengangspezifische Beratung, Beratung bei persönlichen Schwierigkeiten) als eine ihrer Aufgaben an.
- (2) Ort und Zeit der von der Abteilung Elektrotechnik eingerichteten Studienberatung werden jeweils durch Aushang bekanntgegeben. Sie findet in der Regel mit mindestens wöchentlicher Sprechzeit statt. Die von der Fachschaft Elektrotechnik eingerichtete Studienberatung kann bei der Fachschaft erfragt werden.
- (3) Im übrigen wird auf die Zentrale Studienberatung der Universität Dortmund verwiesen.

§ 10 Übergangsmöglichkeit und Zuständigkeit für Entscheidungen über Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung ist in § 8 der Diplomprüfungsordnung geregelt. Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomhauptprüfung ist in § 15 der Diplomprüfungsordnung geregelt. Für Fachhochschulabsolventen gilt zusätzlich § 5 dieser Studienordnung. Der Übergang von dem Diplomstudiengang zum Lehramtsstudiengang ist in der Studienordnung für den Lehramtsstudiengang geregelt.
- (2) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zur Diplomvorprüfung und zur Diplomhauptprüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig.

§ 11 Weiter-, Ergänzungs- und Aufbaustudien

Der Studienabschluß des Diplomstudiengangs Elektrotechnik (die bestandene Diplomhauptprüfung) eröffnet die Möglichkeit zur Promotion entsprechend der Promotionsordnung der Abteilung Elektrotechnik. Für Absolventen des Diplomstudiengangs Elektrotechnik und für berufstätige Ingenieure bietet die Abteilung weiterführende Lehrveranstaltungen an.

§ 12 Inkrafttreten der Studienordnung

Die Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Dortmund in Kraft.

Tabelle 1: Semesterwochenstunden in den einzelnen Semestern

Semester	Grundstudium					Hauptstudium				
	1	2	3	4		5	6	7	8	9
Mathematische Grundlagen	WS	SS	WS	SS		WS	SS			
	6P	6P	6P	4P						
Physikalische Grundlagen	8P	10P	4P							
Allgemeintechnische Grundlagen	4P	2P								
Grundlagenfächer der Elektrotechnik	8P	7P	10P	11P						
Elektrotechnisches Grundpraktikum			6P	6P						
Kernfächer der Elektrotechnik					19P	19P				
Elektrotechnisches Fortgeschrittenen-Praktikum					2P	2P				
Studienrichtungsspezifische Wahlpflichtfächer					2WP	2WP		15WP	9WP	
Studienarbeiten / Wahlpraktikum								8WP	8WP	
Seminare								2WP	2WP	
Wahlfächer								2W	2W	
Diplomarbeit										6 Monate
<u>Erläuterungen:</u>										
P = Pflichtveranstaltungen	26P	25P	26P	21P		21P	21P			
W = Wahlveranstaltungen								2WP	25WP	19WP
WP = Wahlpflichtveranstaltungen									2W	2W
Summe pro Semester	26	25	26	21	23	23	27	21		
Summe für Grundstudium:	98					94				

Tabelle 2: Summe der Semesterwochenstunden für das 1. bis 8. Semester

	V	Ü	P	SA	S
Mathematische Grundlagen	15	7			
Physikalische Grundlagen	12	6	4		
Allgemeintechnische Grundlagen	3	3			
Grundlagenfächer der Elektrotechnik	26	10			
Elektrotechnisches Grundpraktikum	4		8		
Kernfächer der Elektrotechnik	26	12			
Elektrotechnisches Fortgeschrittenen-Praktikum			8		
Studienrichtungsspezifische Wahlpflichtfächer	16	8			
Studienarbeiten / Wahlpraktikum				16	
Seminare					4
Wahlfächer	4				
Summe	106	46	20	16	4

Erläuterungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

SA = Studienarbeit

S = Seminar

Tabelle 3: Aufbau des Grundstudiums

Semester	WS 1		SS 2		WS 3		SS 4		Summe		
	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V	Ü P	V+Ü+P
Höhere Mathematik I, II, III, IV	4	2 0	4	2 0	4	2 0	3	1 0	15	7 0	22
Physik A, B	3	2 0	3	2 0					6	4 0	10
Physikalisches Praktikum			2	0 0	0	0 4			2	0 4	6
Werkstoffe der Elektrotechnik	3	1 0	3	1 0					6	2 0	8
Mechanik I, II	2	2 0	2	1 0					4	2 0	6
Technische Informationsmittel	2	2 0							2	2 0	4
Einführung in die Elektrotechnik I, II	3	1 0	2	1 0					5	2 0	7
Programmiertechnik			1	1 0					1	1 0	2
Elektrotechnisches Praktikum							2	0 4	2	0 4	12
Meßtechnik							2	1 0	2	1 0	3
Theoretische Elektrotechnik I, IIa							2	1 0	2	1 0	7
Theoretische Elektrotechnik IIb									2	1 0	3
Elektronik I, II					3	1 0	3	1 0	6	2 0	8
	17	9 0	17	8 0	13	5 8	13	4 4	60	26 12	98

Erläuterungen: V = Vorlesung; Ü = Übung; P = Praktikum

Tabelle 4: Pflichtveranstaltungen des Hauptstudiums

	Semester		
	5 WS V U P	6 SS V U P	
Netzwerke und Schaltungen I, II	2 1 0	2 1 0	
Felder und Wellen I, II	2 1 0	2 1 0	
Datentechnik I, II	3 1 0	2 1 0	
Nachrichtenübertragung I, II	2 1 0	2 1 0	
Steuer- und Regelungstechnik I, II	2 1 0	2 1 0	
Energietechnik I, II	2 1 0	3 1 0	
Fortgeschrittenen-Praktikum I, II	0 0 4	0 0 4	
	13 6 4	13 6 4	

Erläuterungen: V = Vorlesung; U = Übung; P = Praktikum

Tabelle 5: Katalog der Wahlpflichtfächer und deren Zuordnung zu den 4 Studienrichtungen

Studienrichtungen				Semester	7		8			
EL	N	ENT	AE		V	Ü	P	V	Ü	P
X	X			Optoelektronik	2	1	0			
X	X	X	X	Signaltheorie	2	1	0			
X	X		X	Hochfrequenztechnik I, II	2	1	0	2	1	0
X	X		X	Elektronische Systeme I, II	2	1	0	2	1	0
	X		X	Nachrichtenübertragung III	2	1	0	2	1	0
X	X		X	Integrierte Schaltungen I, II	2	1	0	2	1	0
X	X			Entwicklung u. Analyse digitaler Schaltungen	2	1	0	2	1	0
	X		X	Datentechnik III, IV	2	1	0	2	1	0
X	X		X	Impulstechnik	2	1	0	2	1	0
X	X		X	Theorie u. Anw. analog. u. hybr. Komponenten	2	1	0	2	1	0
X	X			Rechnertechnologie	2	1	0	2	1	0
	X		X	Lineare Systeme	2	1	0	2	1	0
	X		X	Nichtlineare Regelungstechnik	2	1	0	2	1	0
	X			Entwurf optimaler Regelungssysteme	2	1	0	2	1	0
	X		X	Analoge u. digitale Simulationstechnik	2	1	0	2	1	0
			X	Elektrische Antriebe I, II	2	1	0	2	1	0
X	X			Halbleitertechnologie I, II	2	1	0	2	1	0
X				Stromrichtertechnik I, II	2	1	0	2	1	0
			X	Energieübertragungssysteme I, II	2	1	0	2	1	0
			X	Hochspannungstechnik	2	1	0	2	1	0
			X	Energieumwandlung I, II	2	1	0	2	1	0
			X	Elektrische Maschinen I, II	2	1	0	2	1	0
	X		X	Informatik	2	1	0	2	1	0

Erläuterungen:

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

EL = Elektronik

N = Nachrichtentechnik

ENT = Energietechnik

AE = Allgemeine Elektrotechnik

Tabelle 6: Prüfungsplan für die Diplomvorprüfung

	Fachprüfungen (Prüfungsfächer)	Nachweisfächer
Abschnitt A	Höhere Mathematik I, II Mechanik I, II Werkstoffe der Elektrotechnik I, II Einführung in die Elektrotechnik I, II	Programmiertechnik Technische Informationsmittel
Abschnitt B	Höhere Mathematik III, IV Physik A, B Theoretische Elektrotechnik I, IIa, IIb Elektronik I, II	Physikalisches Praktikum Elektrotechnisches Praktikum Meßtechnik

Tabelle 7: Prüfungsplan für die Diplomhauptprüfung

Fachprüfungen	V Ü P	Prüfungs- gewicht	Teil- summe	Nachweisfächer	V Ü P
Netzwerke + Schaltungen I, II	4 2 0	4		Fortgeschrittenen-Praktikum I, II	0 0 8
Felder und Wellen I, II	4 2 0	4		1. Wahlfach	2 0 0
Datentechnik I, II	5 2 0	4	24	2. Wahlfach	2 0 0
Nachrichtenübertragung I, II	4 2 0	4			
Steuer- u. Regelungstechnik I, II	4 2 0	4		1. Studienarbeit	0 0 8
Energietechnik I, II	5 2 0	4		2. Studienarbeit bzw. Wahlpraktikum	0 0 8
				Seminare	2 0 0
1. Wahlpflichtfach	4 2 0	4			
2. Wahlpflichtfach	4 2 0	4			
3. Wahlpflichtfach	4 2 0	4	18		
4. Wahlpflichtfach	2 1 0	3			
5. Wahlpflichtfach	2 1 0	3			
Diplomarbeit		18	18		
Summe			60		

Dortmund, den 20. März 1978

Der Rektor der
Universität Dortmund
Prof. Dr. E. te Kaat

VORLÄUFIGE PROMOTIONSORDNUNG
DER ABTEILUNG BAUWESEN

" Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 152. Sitzung am 16. 2. 1978 für ein weiteres Jahr die Anwendung der Promotionsordnung der Rheinisch-Westfälischen-Technischen Hochschule Aachen in der Fassung vom 12. Mai 1969 (ABl KM S. 316) als Vorläufige Promotionsordnung der Abt. Bauwesen beschlossen. Der Minister für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen hat dies mit Erlaß vom 13. 3. 1978 - Az.: I B 2 - 8101/051 - für ein weiteres Jahr, bis zum 31. 3. 1979 genehmigt."

Dortmund, den 28. März 1978

Der Rektor
der Universität Dortmund

Prof. Dr. E. te Kaat